

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 28. Oktober 2017 • 25. Jahrgang • Nummer 09/2017

Amtlicher Teil

1. **Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 25.09.2017** Seite 1
2. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.10.2017** Seite 1
3. **Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau** Seite 3
4. **Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)** Seite 5
5. **Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)** Seite 6
6. **Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“** Seite 6
7. **Sitzungskalender 2018** Seite 8

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 25.09.2017

- zu TOP 9. **Sitzungskalender 2018**
Beschlussvorlage 68/2017

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2018 gemäß Anlage.“

Abstimmung: 9/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.10.2017

- zu TOP 5. **Tagesordnung**
zu TOP 5.1 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 78/2017**
Tagesordnungsantrag 79/2017

Wortlaut:

„Ich beantrage, die DS 78/2017 – Einspruch von Herrn Jan-Erik Hansen gegen die Gültigkeit der Wahlen zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Prenzlau am 24.09.2017 – in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

- zu TOP 5.2 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 80/2017**
Tagesordnungsantrag 81/2017

Wortlaut:

„Ich beantrage, die DS 80/2017 – Positionierung: Beendigung Bemühungen Kreisgebietsreform – in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Abstimmung: 23/1/2 mehrheitlich angenommen

- zu TOP 5.3 **Bestätigung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende empfiehlt, die Drucksache 78/2017 als neuen TOP 7 und die Drucksache 80/2017 als neuen TOP 8 zu behandeln. Die übrigen Tagesordnungspunkte werden der bisherigen Tagesordnung entsprechend angefügt. Über die so geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

- zu TOP 6. **Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung**

- zu TOP 7. **Einspruch von Herrn Jan-Erik Hansen gegen die Gültigkeit der Wahlen zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Prenzlau am 24.09.2017**
Beschlussvorlage 78/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den am 24.09.2017 eingelegten Einspruch von Herrn Jan-Erik Hansen gegen die Gültigkeit der Wahlen zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Prenzlau am 24.09.2017 als unzulässig zurückzuweisen.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

- zu TOP 8. **Positionierung: Beendigung Bemühungen Kreisgebietsreform**
Beschlussvorlage 80/2017

Beschluss: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau fordert die Landesregierung Brandenburg auf:

1. Die aussichtslosen Bemühungen einer vorgezogenen Funktionalreform I (d.h. die Aufgabenübertragung von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte) und die damit verbundene Kreisgebietsreform sind unverzüglich einzustellen.
2. Stattdessen wird die Landesregierung aufgefordert, in einen ernsthaften Dialog mit den Kommunen einzutreten, um eine umfassende Funktionalreform II mit differenzierter Aufgabenübertragung auf die Ebene der Gemeinde und Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der übertragenen Aufgaben langfristig vorzubereiten. Hierzu ist ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit zu erarbeiten.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9. Ergänzender Beschluss zur Drucksache 54/2017 – „Gründung einer Campingplatzgesellschaft mbH“ Beschlussvorlage 74/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die in den Anlagen aufgeführten Änderungen und Hinweise aufgrund der erfolgten Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark zur Kenntnis und bestätigt nochmals den Beschluss vom 13.07.2017, DS 54/2017.“

Abstimmung: 20/1/4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10. Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau Beschlussvorlage 60/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) Beschlussvorlage 61/2017

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12. 3. Durchführungsvertrag zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 65/2017

Beschluss:

„Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende 3. Durchführungsvertrag zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II der Stadt Prenzlau zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer und dem Vorhabenträger ENERTRAG AG, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg-Dauerthal, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Jörg Müller, wird bestätigt.“

Abstimmung: 24/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13. Feststellung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Ortsteil Dauer/Teilbereich II, Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 66/2017

Beschluss:

1. „Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Ortsteil Dauer, Stadt Prenzlau/Teilbereich II wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Ortsteil Dauer, Stadt Prenzlau/ Teilbereich II, bestehend aus der Planzeichnung, wird fest-

gestellt (Anlage 2). Die Begründung sowie der Umweltbericht (Anlage 2) werden gebilligt.“

Abstimmung: 24/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 14. Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 67/2017

Beschluss:

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) W II „Windfeld Dauer“/Teilbereich II wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
 2. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) W II „Windfeld Dauer“ – Teilbereich II wird zur Satzung erhoben (Anlage 2). Die Begründung sowie der Umweltbericht (Anlage 2) werden gebilligt“

Abstimmung: 24/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 15. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder Beschlussvorlage 62/2017

Beschluss:

„Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer und dem Vorhabenträger, Herrn Robert Wesenberg, Kietzstraße 2, 17291 Prenzlau, wird bestätigt.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 16. Abwägungs- und Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder Beschlussvorlage 59/2017

Beschluss:

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Schönwerder, werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung vom September 2017 (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom September 2017 (Anlage 3) gebilligt.
 3. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde der Flächennutzungsplan (Entwurf Fortschreibung, Mai 2017) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ angepasst.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**zu TOP 17. Außerplanmäßige Auszahlung Regenentwässerung Garagen Robert-Schulz-Ring
Beschlussvorlage 71/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 195.000 € für den 1. Bauabschnitt der Regenentwässerung des Garagenkomplexes Robert-Schulz-Ring. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus liquiden Mitteln.“

Abstimmung: 19/5/1 mehrheitlich angenommen

**zu TOP 18. Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für den Bau und die Kostenteilung des gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Prenzlau und Blindow und zum Ersatzneubau der Brücke in der Ortsdurchfahrt (OD) der B 109
Beschlussvorlage 72/2017**

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 272.300 € für den Bau und die Kostenteilung des gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Prenzlau und Blindow und zum Ersatzneubau der Brücke in der Ortsdurchfahrt (OD) der B 109.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 19. Sachstand und Diskussion Kunstrasenplatz

**zu TOP 19.1 Errichtung eines Kunstrasenplatzes
Antrag Haffer: 83/2017**

Wortlaut:

„Die SVV beschließt einen Fördermittelantrag unter Zusicherung des erforderlichen städtischen Eigenanteils zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes zu stellen.“

Abstimmung: 7/16/2 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 20. Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 20.1 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2017 (1. Halbjahr)
Mitteilungsvorlage 57/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 20.2 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2017)
Mitteilungsvorlage 63/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 20.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen II. Quartal 2017
Mitteilungsvorlage 73/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 20.4 Sachstand Förderprogramm Kiez-Kitas
Mitteilungsvorlage 69/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 20.5 Besetzung Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
Mitteilungsvorlage 70/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 21. Fragestunde der Stadtverordneten

zu TOP 21.1 Windkraftanlagen in Prenzlau und der Uckermark

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau vom 06.10.2017

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 05.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Prenzlau unterhält nach § 3 Absatz 1 Bbg BKG zur Gewährleistung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Kostenersatz/Gebührenerhebung

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben, wenn:
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Absatz 2 Bbg BKG oder eine Brandwache nach § 35 Bbg BKG gestellt worden ist,

5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert wurde,
 8. eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Absatz 2 Bbg BKG Kostenersatz verlangt werden.
 - (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Bbg BKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Prenzlau auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Prenzlau, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - (4) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
 - (5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte vorliegt oder die gemeindlichen Interessen dieses rechtfertigen.

§ 4

Kosten-/Gebührensschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Stadt Prenzlau gegenüber verpflichtet:
 1. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder sonstige Verantwortliche,
 3. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 4. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Veranstalter oder der Verpflichtete,
 5. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Tierhalter,
 6. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 7. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 7 derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- (2) Ferner ist zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten der Stadt Prenzlau gegenüber verpflichtet, im Fall des § 3 Absatz 2 oder 3 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte.
- (3) Gebührenpflichtig für freiwillige Leistungen nach § 3 Absatz 4 ist der Antragsteller.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes/der Benutzungsgebühr

- (1) Maßstab für den Kostenersatz und die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zum Kostenersatz und zur Benutzungsgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Der Kostenersatz umfasst auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.

- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind der Stadt Prenzlau nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 Bbg BKG zu ersetzen.
- (5) Soweit Kostenersatz und Benutzungsgebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Freiwilligen Feuerwache bzw. dem Gerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wartezeiten, die der Kostenpflichtige bzw. Gebührensschuldner zu vertreten hat, gelten als Einsatzzeit, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten berechnet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes/der Benutzungsgebühr

- (1) Der Kostenersatz sowie die Benutzungsgebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides fällig.
- (2) Sofern die Freiwillige Feuerwehr eine freiwillige Dauerleistung über mehr als einen Monat erbringt, kann ab Beginn der Leistung eine Vorausleistung auf die Benutzungsgebühren verlangt werden. Die Vorausleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Prenzlau von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Prenzlau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelterhebung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Prenzlau vom 22.04.2013 außer Kraft.

Prenzlau, den 06.10.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

1. Kostentarif für Personal je Minute

Einsatzdienst

- | | |
|---------------------------|--------|
| – Einsatzleiter je Minute | 0,60 € |
| – Einsatzkraft je Minute | 0,50 € |

2. Kostentarif für Fahrzeuge je Minute

- | | |
|---|-----------|
| | je Minute |
| – Tanklöschfahrzeug (TLF 16 W 50) | 4,35 € |
| – Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) | 2,25 € |
| – Löschfahrzeug (LF 16/TS) | 6,00 € |
| – Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16) | 4,90 € |

– Löschfahrzeug (LF10/6)	6,75 €
– Löschfahrzeug (LF 8)	6,70 €
– Hubrettungsfahrzeug	10,75 €
– Einsatzleitwagen (ELW)	4,30 €
– Kommandowagen (KDW)	1,60 €
– Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,30 €
– Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	6,70 €
– Schlauchwagen (SW 2000)	6,00 €
– Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	6,75 €
– Gerätewagen Logistik (GW-L)	5,00 €

3. Kostentarif für Anhänger je Minute

	je Minute
Boottransporter (TRB II)	2,50 €
Ölsperrenanhänger (H35)	3,00 €

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Gebietes der Stadt Prenzlau ohne Kilometerbegrenzung.

Bei Fahrzeugeinsatz zur überörtlichen Hilfe wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch entsprechend aktueller Preise und Entfernung als sonstige Ausgaben hinzugerechnet.

4. Kosten für Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage (BMA)

Bei einer Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage (BMA) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 € festgesetzt. (§ 45 Absatz 4 BbgBKG)

5. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 06.10.2017

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 05.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsätze

- (1) Den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

§2

Aufwandsentschädigung

- (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:

an jeden Feuerwehrkameraden	40,00 €
-----------------------------	---------
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:

a) an den Stadtwehrführer	110,00 €
---------------------------	----------

- | | |
|---|---------|
| b) an die stellvertretenden Stadtwehrführer | 50,00 € |
| c) an die Ortswehrführer | 40,00 € |
| d) an die Zugführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer | 30,00 € |
| e) an die Gerätewarte | 10,00 € |
| f) an die Atemschutzgerätewarte | 10,00 € |
| g) an die Jugendwarte | 30,00 € |
- (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt.
 - (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz bzw. in diesem Zusammenhang stehende Einsatzbereitschaft am Gerätehaus neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 €.
 - (5) Die Feuerwehrkameraden, die als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je Stunde als Wachhabender bzw. von 15,00 € je Stunde als Wachmann.
 - (6) Auszubildende der Grundausbildung wird pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt.
 - (7) Ausbildungsgruppenführer, die keine funktionsgebundene Aufwandsentschädigung gezahlt bekommen, erhalten bei mindestens 4 durchgeführten Ausbildungen im Jahr eine einmalige Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
 - (8) Bei vertretungsweise Übernahm einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
 - (9) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versagung vorliegt.
 - (10) Bei erfolgreicher Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,00 € gewährt. Bei einer erfolgreichen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,00 € gewährt.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung erhält der Kamerad erst in dem Monat wieder, sobald er an einem Dienstabend/Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen wird wie eine Teilnahme an einem Dienstabend gewertet. Die Anwesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen. Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgrund der Bedingungen nach § 3 Absatz 1 nicht gewährt wird.
- (3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. 2 a bis g sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 10.

§ 4

Rechnungsprüfung

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine regelmäßige, i.d.R. jährliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungsatzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungsatzung) Prenzlau vom 22.09.2014 außer Kraft.

Prenzlau, den 06.10.2017

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
(Ersatzbekanntmachung)**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.10.2015, die öffentliche Bekanntmachung der **Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“**, im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Satzung nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

06.11.2017 bis einschließlich 21.11.2017

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich
17291 Prenzlau

Sprechzeiten: Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur Satzung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, 06.10.2017

Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 05.10.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung Juni 2017, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 81/7 der Flur 1 in der Gemarkung Schönwerder. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 0,17 ha.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau, rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wiesenweg Süd Schönwerder“ nach § 13a BauGB der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung (§ 10 i. V. m. § 10a BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt und stehen bis zur Einrichtung eines zentralen Internetportals des Landes Brandenburg ausschließlich unter www.prenzlau.eu zum Download bereit.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

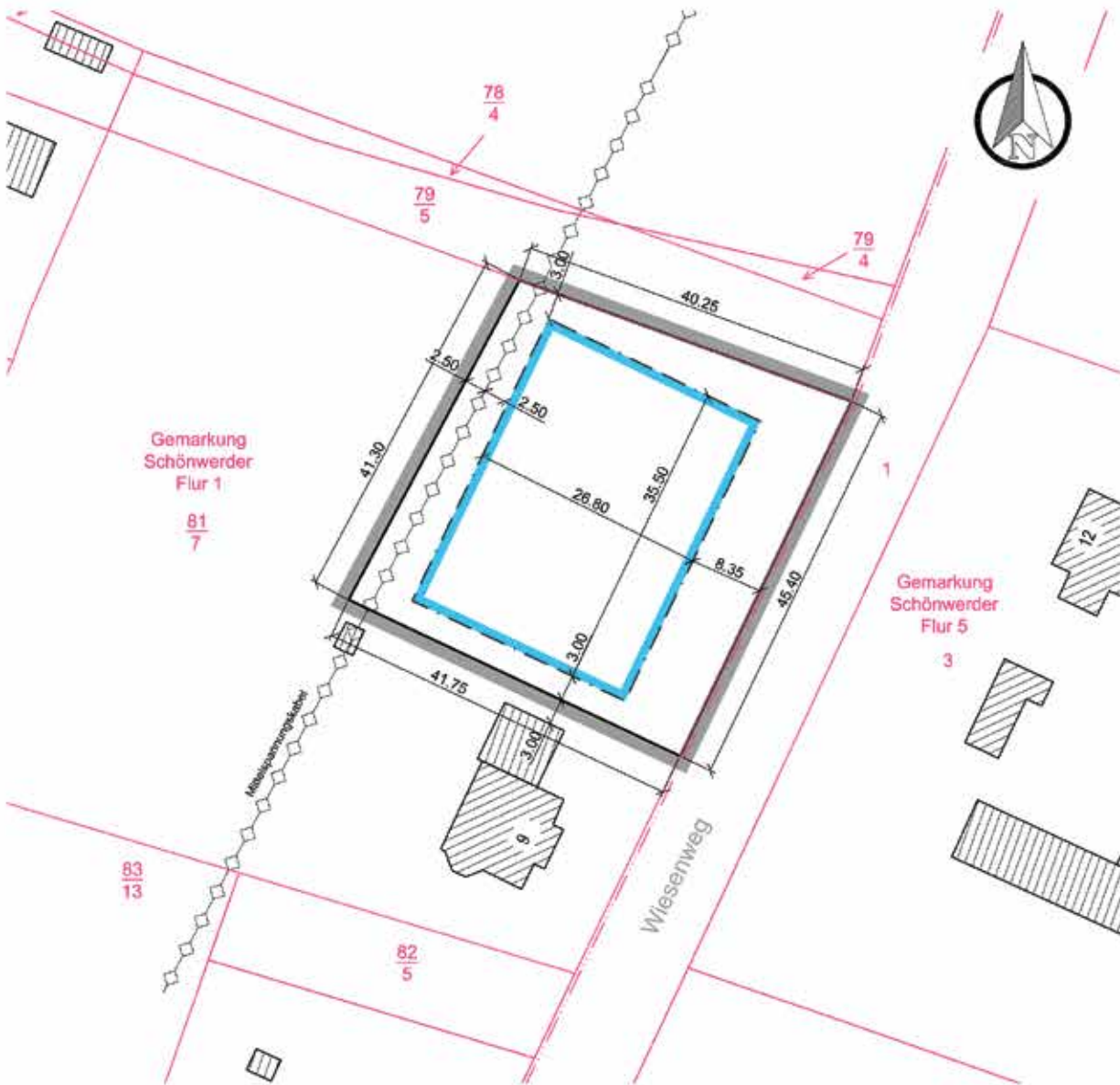
Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Haben Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, können sie angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit die Aufwendungen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans an Wert verlieren. Dies gilt auch für Abgaben nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die für die Erschließung des Grundstücks erhoben wurden.

Prenzlau, 06.10.2017

Hendrik Sommer
Bürgermeister

– Siehe Karte und Plan auf Seite 7 –



**vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
"Wiesenweg Süd Schönwerder" der Stadt Prenzlau**

Geltungsbereich

2018 Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mo Neuj.	1 Do	1 Do	1 So Ostern	1 Di Tag d. Arb.	1 Fr	1 So	1 Mi	1 Sa	1 Mo	1 Do	1 Sa
2 Di	2 Fr	2 Fr	2 Mo Ostern	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So
3 Mi	3 Sa	3 Sa	3 Di	3 Do SVV	3 So	3 Di	3 Fr	3 Mo	3 Mi Tag d DE	3 Sa	3 Mo
4 Do	4 So	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Mi	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Di
5 Fr	5 Mo	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di WSO-A	5 Do	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo Altestenr.	5 Mi
6 Sa	6 Di	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi BKS-A	6 Fr	6 Mo	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Do SVV
7 So	7 Mi	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do FR-A	7 Sa	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Fr
8 Mo	8 Do	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Do	8 Mo	8 Do FR-A	8 Sa
9 Di	9 Fr	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do	9 So	9 Di	9 Fr	9 So
10 Mi	10 Sa	10 Sa	10 Di WSO-A	10 Do Himmelf.	10 So	10 Di	10 Fr	10 Mo HALJA	10 Mi	10 Sa	10 Mo
11 Do Neuj. Empf.	11 So	11 So	11 Mi BKS-A	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di
12 Fr	12 Mo	12 Mo	12 Do FR-A	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Mi
13 Sa	13 Di WSO-A	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di WSO-A	13 Do
14 So	14 Mi BKS-A	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi BKS-A	14 Fr
15 Mo	15 Do FR-A	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi	15 Do	15 Mo	15 Do FR-A	15 Sa
16 Di	16 Fr	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Mo	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So
17 Mi	17 Sa	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Mo
18 Do	18 So	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo HALJA	18 Mi	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Di
19 Fr	19 Mo	19 Mo Altestenr.	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Mi
20 Sa	20 Di	20 Di	20 Fr	20 So Pfingsten	20 Mi	20 Fr	20 Mo Altestenr.	20 Do SVV	20 Sa	20 Di	20 Do
21 So	21 Mi	21 Mi	21 Sa	21 Mo Pfingsten	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr
22 Mo	22 Do	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Do	22 Mo	22 Do	22 Sa
23 Di	23 Fr	23 Fr	23 Mo HALJA	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So
24 Mi	24 Sa	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Mo Weihn.
25 Do	25 So	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Mi	25 Do	25 Di	25 So	25 So	25 Di 1. Weihn.
26 Fr	26 Mo HALJA	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Mi	26 Do	26 Mi HALJA	26 Mi 2. Weihn.
27 Sa	27 Di	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Do
28 So	28 Mi	28 Mi	28 Sa	28 Mo Altestenr.	28 Do SVV	28 Sa	28 Di WSO-A	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Fr
29 Di	29 Do	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi BKS-A	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 Sa
30 Mi	30 Fr	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do FR-A	30 So	30 Di	30 Fr	30 So
31 Mi	31 Sa	31 Sa	31 Di	31 Do	31 So	31 Di	31 Fr	31 Mo	31 Mi Reform	31 Do	31 Mo

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)
Altesterrat

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:
Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.
Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.